

Prämienverbilligung 2015 im Kanton Schwyz



***Achtung!* Eingabefrist: 30. September 2014**

Informationen – Berechnungshilfen

DIREKTAUSZAHLUNG AN DIE KRANKENKASSE

Gemäss KVG müssen die Prämienverbilligungen ab dem Jahr 2014 immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Prämienverbilligung anstatt für die Bezahlung der Krankenkassenprämie anderweitig verwendet wird.

Mit der Umsetzung dieser Bestimmung wird gleichzeitig das Anmeldeverfahren geändert. Neu erfolgt die Anmeldung zur Prämienverbilligung jeweils im Vorjahr. Damit können die Krankenkassen bereits ab Anfang Jahr die Prämienverbilligung bei der Prämienrechnung berücksichtigen. Die Anspruchsberechtigten müssen dadurch die Prämien nicht mehr bevorschussen.

Die Anmeldung für die Prämienverbilligung 2015 muss deshalb bereits im Vorjahr (2014) eingereicht werden.



**WARUM WERDEN KRANKENKASSENPRÄMIEN
VERBILLIGT?**

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen oder das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die individuelle Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung vermindern. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann einen Rechtsanspruch geltend machen. Die Prämienverbilligungen werden von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert.

WELCHE PERSONEN HABEN ANSPRUCH AUF EINE PRÄMIENVERBILLIGUNG?

Personen, die am 1. Januar 2015:

- ihren Wohnsitz im Kanton Schwyz haben;
- bei einer anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Junge Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden, haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch.

WER ERHÄLT «AUTOMATISCH» EIN ANMELDEFORMULAR?

Steuerpflichtige, welche auf Grund der bekannten Steuerdaten allenfalls Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten von der Ausgleichskasse Schwyz direkt ein Anmeldeformular und das Merkblatt zugestellt.

Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhalten ebenfalls ein Anmeldeformular. Falls sie sich in Ausbildung befinden, ist das Anmeldeformular zusammen mit den Eltern und allenfalls Geschwistern einzureichen.

PRÄMIENVERBILLIGUNG

WER MUSS SELBER EIN ANMELDEFORMULAR BESTELLEN?

Alle anderen Personen können bei der Ausgleichskasse Schwyz oder bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden kostenlos Anmeldeformulare und Merkblätter beziehen. Die Dokumente stehen auch auf der Website www.aksz.ch rund um die Uhr zum Download zur Verfügung.

WER MUSS KEINE ANMELDUNG AUSFÜLLEN?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten (Stand: 1. April 2014), müssen keine Anmeldung ausfüllen. Mit der Ergänzungsleistung erhalten sie die Richtprämie bereits verbilligt.



HILFE BEIM AUSFÜLLEN – FRISTEN

6

WER HILFT BEIM AUSFÜLLEN DER ANMELDUNG?

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz gerne zur Verfügung (Direktwahl: 041 819 05 35 oder 041 819 05 19; E-Mail: ipv@aksz.ch). Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden helfen beim Ausfüllen.

WOHIN MUSS DIE ANMELDUNG GESANDT WERDEN?

Bitte senden Sie die Anmeldung direkt an die **Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz**. Bitte kontrollieren Sie, dass Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und alle nötigen Unterlagen beigelegt sind. Kopien der Steuererklärungen können auch noch nach der ordentlichen Einreichfrist nachgesandt werden.

BIS WANN MUSS DIE ANMELDUNG BEI DER AUSGLEICHSKASSE SEIN?

Wer den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2015 geltend machen will, muss die Anmeldung bis **spätestens 30. September 2014** einreichen. Auf Anmeldungen nach dem 30. September 2014 kann nicht mehr eingetreten werden.



GRUNDLAGEN – RICHTPRÄMIEN

WELCHE PRÄMIEN WERDEN VERBILLIGT?

Verbilligt werden die Richtprämien, welche den durchschnittlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) entsprechen. Für das Jahr 2014 gelten folgende Richtprämien:

Erwachsene (ab Jahrgang 1989)	Fr. 4'128.00
Junge Erwachsene (Jahrgang 1990 – 1996)	Fr. 3'768.00
Kinder (Jahrgang 1997 und jünger)	Fr. 960.00

Hinweis: Dies sind die geltenden Richtprämien des Jahres 2014. Die Richtprämien für das Jahr 2015 sind ab Ende Oktober 2014 auf unserer Webseite www.aksz.ch ersichtlich.

WELCHE PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE SIND ENTSCHEIDEND?

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2015. Befindet sich die junge erwachsene Person (18. – 25. Altersjahr) am 1. Januar 2015 in Ausbildung, besteht zusammen mit den Eltern ein Gesamtanspruch.

GIBT ES EINE NEUBERECHNUNG BEI DER GEBURT EINES KINDES?

Ja; wenn die Anmeldung rechtzeitig eingereicht wurde und der Ausgleichskasse Schwyz innert sechs Monaten die Geburt des Kindes gemeldet wird, erfolgt eine Neuberechnung des Anspruchs.

WELCHE FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE SIND ENTSCHEIDEND?

Grundlage für die Berechnung sind die Zahlen der letzten definitiven Steuerveranlagung. Das Reinvermögen (Code 970) und das Reineinkommen (Code 820) gemäss der direkten Bundessteuer sind die Bemessungsgrundlagen für die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Berücksichtigt werden auch Einkommen des Vorjahres, welche dem vereinfachten Abrechnungsverfahren unterliegen.

Ist die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als drei Jahre alt, hat sich Ihr Zivilstand verändert oder sind Sie neu in den Kanton Schwyz zugezogen, werden die Einkommen des laufenden Jahres 2014 und das Vermögen per 1. Januar 2014 berücksichtigt.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar 2015 können erst in den Folgejahren berücksichtigt werden.



KRITERIEN – GRENZWERTE

WELCHER ANTEIL AM VERMÖGEN WIRD BERECHNET?

Das Reineinkommen wird um einen Vermögensanteil erhöht. Der Vermögensanteil entspricht 10 Prozent des Reinvermögens, welches jedoch um einen Freibetrag reduziert wird.

	Freibetrag
Alleinstehende Person	Fr. 25'000.00
Ehepaar	Fr. 50'000.00
je Kind (bis 18 Jahre)	Fr. 15'000.00
je junge erwachsene Person in Ausbildung	Fr. 15'000.00

WELCHES SIND DIE HÖCHSTEINKOMMEN?

Liegen die anrechenbaren wirtschaftlichen Verhältnisse über bestimmten Höchstwerten, besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligungen:

Kinder bis zum 18. Altersjahr*	Alleinstehend	Ehepaar
ohne Kind	Fr. 36'538.00	Fr. 52'071.00
1 Kind	Fr. 49'333.00	Fr. 63'066.00
2 Kinder	Fr. 60'328.00	Fr. 74'061.00
3 Kinder	Fr. 67'978.00	Fr. 81'711.00
4 Kinder	Fr. 75'628.00	Fr. 89'361.00

Hinweis: Dies sind die geltenden Höchstehkommen des Jahres 2014. Die Höchstehkommen für das Jahr 2015 sind ab Ende Oktober 2014 auf unserer Webseite www.aksz.ch ersichtlich.

Liegen die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse unter diesen Höchstwerten, besteht in der Regel Anspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend sind jedoch die Verhältnisse im Einzelfall und die Höhe des vom Kantonsrat festgesetzten Selbstbehaltes.

* Wenn im Rahmen der Berechnung des Gesamtanspruchs junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr) berücksichtigt werden, erhöhen sich die Werte um je Fr. 2'808.00 pro jungen Erwachsenen.

KRITERIEN – GRENZWERTE

Darüber hinaus haben Kinder bis zum 18. Altersjahr und junge Erwachsene in Ausbildung Anspruch auf Verbilligung von mindestens der Hälfte der Richtprämie. Dafür gelten folgende Höchstgrenzen:

Kinder bis zum 18. Altersjahr*	Alleinstehend	Ehepaar
1 Kind	Fr. 56'644.00	Fr. 72'779.00
2 Kinder	Fr. 70'148.00	Fr. 86'282.00
3 Kinder	Fr. 79'471.00	Fr. 95'605.00
4 Kinder	Fr. 88'793.00	Fr. 104'907.00

Hinweis: Dies sind die geltenden Höchststeinkommen des Jahres 2014. Die Höchststeinkommen für das Jahr 2015 sind ab Ende Oktober 2014 auf unserer Webseite www.aksz.ch ersichtlich.

* Wenn im Rahmen der Berechnung des Gesamtanspruchs junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr) berücksichtigt werden, erhöhen sich die Werte um je Fr. 2'808.00 pro jungen Erwachsenen.

WIRD DER AUSSERORDENTLICHE LIEGENSCHAFTS- UNTERHALT ANGERECHNET?

Ja; bei Personen, die bei den Steuern einen ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt geltend machen, wird dieser für die Berechnung der Prämienverbilligung zum Reineinkommen hinzugezählt.

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

WELCHE BERECHNUNGSFORMEL WIRD ANGEWENDET?

Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Der Selbstbehalt liegt gemäss dem Entscheid des Kantonsrates vom 13. Dezember 2007 bei 11%. Ob sich der Selbstbehalt für das Jahr 2015 ändert, wird im Verlaufe des Jahres 2014 bekannt. Die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung entspricht, bis zu den erwähnten Höchstwerten, mindestens der Hälfte der Richtprämien.

BEISPIEL 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

Reinvermögen	Fr. 35'000.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. 25'000.00	
massgebendes Vermögen	<u>Fr. 10'000.00</u>	
davon 10%		Fr. 1'000.00
Reineinkommen gemäss direkte Bundessteuer		<u>Fr. 25'000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 26'000.00
davon 11% Selbstbehalt		Fr. 2'860.00
Richtprämie		<u>Fr. 4'128.00</u>
Differenz = Prämienverbilligung		<u>Fr. 1'268.00</u>



HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

BEISPIEL 2

Ehepaar mit 2 Kindern (1 Kind 10 Jahre, 1 Kind 20 Jahre und in Ausbildung)

Reinvermögen Eltern	Fr. 100'000.00	
abzüglich Freibetrag	<u>Fr. 80'000.00</u>	
massgebendes Vermögen	Fr. 20'000.00	
davon 10%		Fr. 2'000.00
Reineinkommen Eltern	Fr. 60'000.00	
Total anrechenbares Reineinkommen		<u>Fr.60'000.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr.62'000.00
davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 6'820.00
Richtprämien:		
Eltern (2 x Fr. 4'128.00)	Fr. 9'256.00	
1 Kind (unter 18 Jahre)	Fr. 960.00	
1 junger Erwachsener	<u>Fr. 3'768.00</u>	
Total Richtprämie		<u>Fr.12'984.00</u>
Differenz = Prämienverbilligung		<u>Fr. 6'164.00</u>

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, dass die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

BEISPIEL 3

Alleinstehende Person mit 2 Kindern (mit Liegenschaft)

Reinvermögen (inkl. Liegenschaft)	Fr. 112'500.00	
abzüglich Freibetrag	<u>Fr. 55'000.00</u>	
massgebendes Vermögen	Fr. 57'500.00	
davon 10%		Fr. 5'750.00
Reineinkommen gemäss direkte Bundessteuer		Fr. 25'000.00
Aufrechnung des ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalts		<u>Fr. 8'500.00</u>
Total anrechenbares Einkommen		Fr. 39'250.00
davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 4'317.50
Richtprämien:		
Alleinstehender Elternteil	Fr. 4'128.00	
2 Kinder (2 x Fr. 960.00)	<u>Fr. 1'920.00</u>	
Total Richtprämie		<u>Fr. 6'048.00</u>
Differenz = Prämienverbilligung		<u>Fr. 1'730.50</u>

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, dass die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.



WIE GEHT ES WEITER?

WER PRÜFT DIE ANMELDUNG?

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft und verarbeitet die Anmeldung. Den Entscheid teilt sie Ende November 2014 in der Form einer schriftlichen Mitteilung mit. Bei Unklarheiten über den Anspruch geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz gerne Auskunft.

Falls Sie trotz eines Gesprächs mit dem Entscheid der Ausgleichskasse Schwyz nicht einverstanden sind, können Sie eine Verfügung verlangen und Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen. Jede Verfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

WELCHE ANGABEN ENTHÄLT DER ENTSCHEID DER AUSGLEICHKASSE SCHWYZ?

Damit unser Entscheid überprüft werden kann, muss er die wesentlichen Entscheidgrundlagen aufzeigen. Deshalb werden die Vermögens- und Einkommensverhältnisse in Zahlen dargelegt. Auch bei einem gemeinsamen Anspruch von Eltern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden diese Werte im Entscheid festgehalten.

Der Entscheid wird in der Regel der antragstellenden Person eröffnet.

WIE WIRD DIE PRÄMIENVERBILLIGUNG AUSBEZAHLT?

Die Prämienverbilligung 2015 wird direkt Ihrer Krankenkasse überwiesen und Ihren monatlichen Prämien im Abzug gebracht. Beträge unter Fr. 50.00 werden nicht in Abzug gebracht und verfallen.

VORBEHALT - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz und der AHV-Zweigstellen in den Gemeinden gerne zur Verfügung.



Ihr direkter Draht zur Prämienverbilligung: 041 819 05 19



***Ausgleichskasse • IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53, 6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
Fax 041 819 05 25
ipv@aksz.ch
www.aksz.ch***